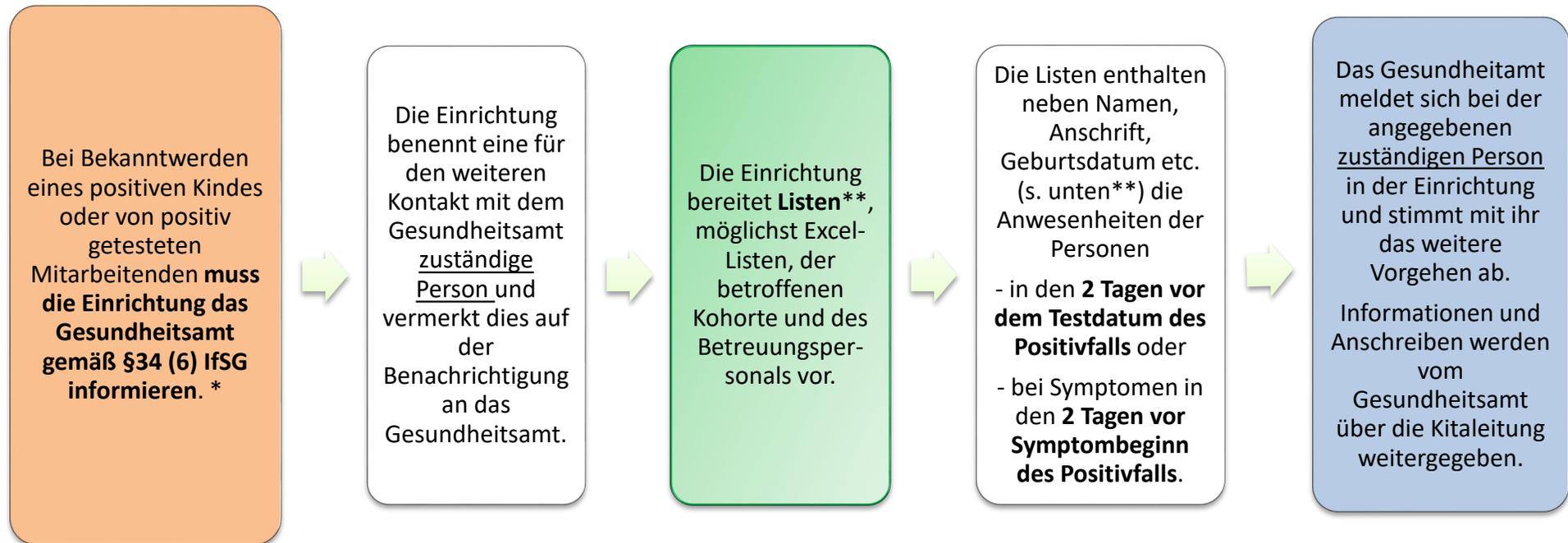


Ablaufplan in der Kita bei Bekanntwerden eines Positivfalls



* Das Formular für Gemeinschaftseinrichtungen zur Benachrichtigung nach Infektionsschutzgesetz gemäß § 34 Abs. 6 ist auf der Homepage des Gesundheitsamtes zu finden: <https://www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen125.c.14759.de>

** Die Liste enthält: Name der Einrichtung, Name der Gruppe, zugehöriger Positivfall, Name der Kinder der Gruppe, Geburtsdatum, Telefonnummer und Anschrift der Erziehungsberechtigten sowie Name, Geburtsdatum, Telefonnummer und Anschrift der Mitarbeitenden (siehe z.B. auch vorab zugesendete Muster-Excelliste). Bitte keine handschriftlichen Listen senden.

Die beschriebenen Prozesse können sich im Fall zunehmender Infektionszahlen oder bei vermehrtem Auftreten von Virusmutationen ändern. Der Reaktionsstufenplan für Kitas der Senatorin für Kinder und Bildung ist zu beachten.

Grundsätzliches:

Gemäß der Bremischen Corona-Verordnung soll die Betreuung in festen Kohorten stattfinden. In der Kohorte müssen keine Abstände eingehalten werden. Eine Kohorte sollte so klein wie möglich sein. Kohorten sind sowohl im Außen- als auch im Innbereich voneinander zu trennen. Fachkräfte sollen nur in einer Kohorte eingesetzt werden. Damit soll erreicht werden, dass bei Bekanntwerden eines positiven Falls Infektionsketten klein gehalten werden. Wenn sich eine strenge Kohortentrennung in einer Einrichtung nicht einhalten bzw. umsetzen lässt, können bei Auftreten eines positiven Falles mehrere bis möglicherweise alle Kohorten der Kita betroffen sein.

Es ist zu empfehlen, Reinigungspersonal in der Kita zu Zeiten zu beschäftigen, wenn keine Betreuung stattfindet. Ist dies organisatorisch nicht möglich, ist das Reinigungspersonal bei unten genanntem Vorgehen ggf. mit zu berücksichtigen.

Alle Mitarbeiter*innen (Erzieher*innen, andere Betreuungskräfte, Verwaltungsmitarbeiter*innen, Reinigungskräfte) und die Kinder sollten bei gesundheitlichen Symptomen wie Husten, Halsschmerzen oder Fieber, die in Zusammenhang mit einer Covid-19-Erkrankung stehen könnten, zu Hause bleiben. Zur weiteren Orientierung dient das [Informationsblatt "Ist mein Kind krank?" für Erziehungsberechtigte und Einrichtungen](#).

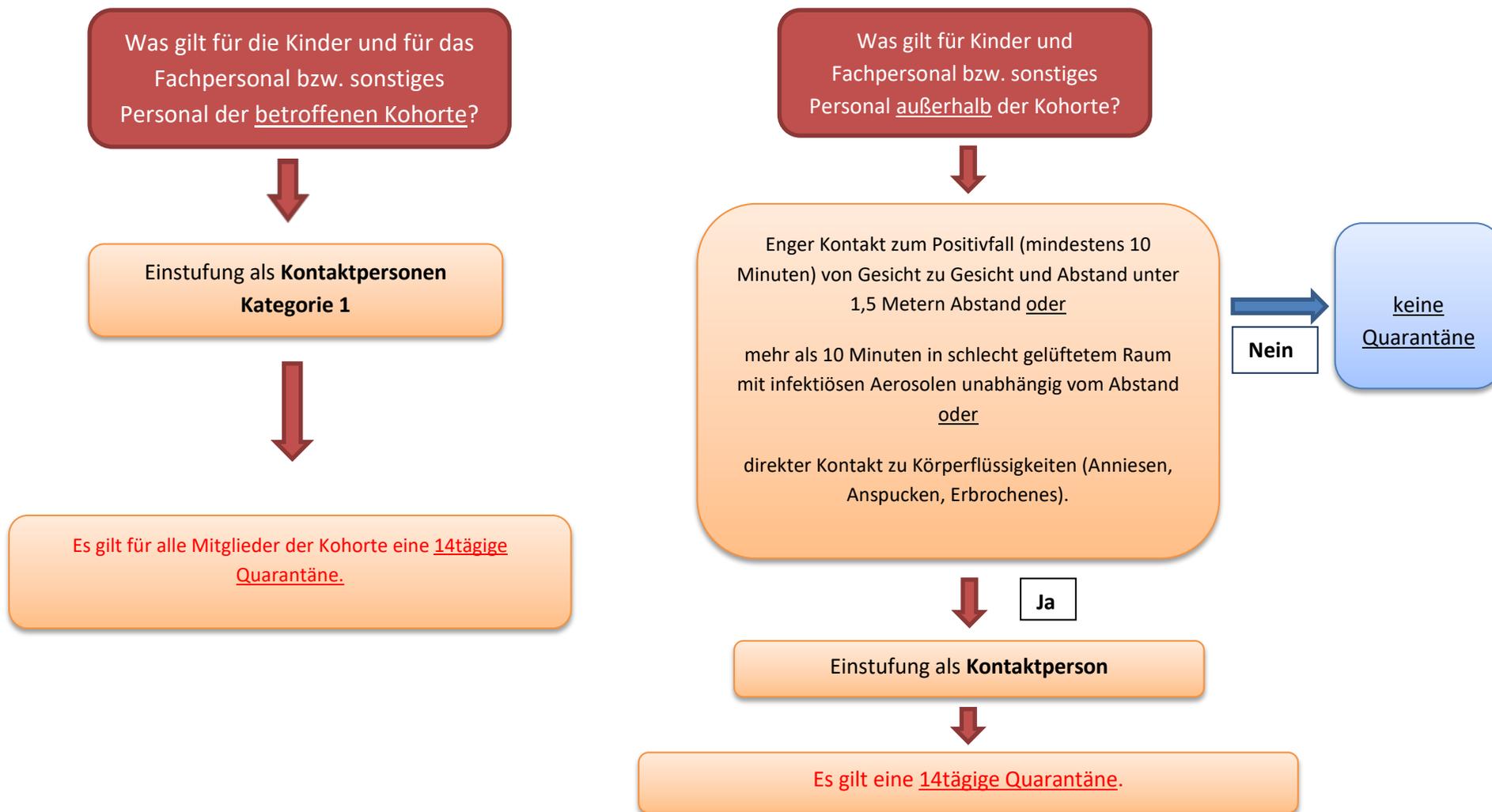
Eine Information an das Gesundheitsamt sowie Maßnahmen in der Einrichtung sind in den folgenden Fällen NICHT erforderlich:

- Sie haben Kenntnis davon, dass ein Kind oder Fachpersonal als Kontaktperson zu einem positiven Fall im eigenen häuslichen Umfeld benannt wurde und 14 Tage in häuslicher Quarantäne bleiben muss.
- Ein Kind oder Fachpersonal hatte Kontakt zu einer Kontaktperson. Hier besteht nach RKI kein Infektionsrisiko.
- Ein Kind oder Fachpersonal bleibt aufgrund von Symptomen wie z.B. Husten, Halsschmerzen oder Fieber zu Hause. Kontakt zu einer positiv getesteten Person hat nicht bestanden.

Eine BENACHRICHTIGUNG des Gesundheitsamtes MUSS erfolgen, wenn Sie Kenntnis von einem positiv getesteten Kind oder Personal haben:

- Eine Benachrichtigung an das Gesundheitsamt erfolgt über das Meldeformular "[Benachrichtigung gemäß § 34 Abs. 6 IfSG über eine meldepflichtige Krankheit in Gemeinschaftseinrichtungen](#)" auf der Homepage des Gesundheitsamtes.
- Das Gesundheitsamt wird sich bei Ihnen melden!

Ein Kind oder Fachpersonal und sonstiges Personal ist positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden (Positivfall).



Erläuterungen zum Vorgehen bei einem positiven Fall (Kind, Fachpersonal, sonstiges Personal):

Kita:

- Das betroffene positive Kind bzw. Personal bleibt auf jeden Fall zu Hause in häuslicher Isolierung. Das Gesundheitsamt erhält nach Infektionsschutzgesetz (§34) Kenntnis von positiven Laborergebnissen und nimmt Kontakt mit den Personen bzw. den Erziehungsberechtigten auf. Erhält die Kita z.B. über die Eltern Kenntnis von der Infektion des Kindes, ist das Gesundheitsamt nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu informieren. Dies gilt vergleichbar auch für Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der Kita.
- Die Kita wird gebeten, bei Bekanntwerden eines positiven Falles Kontaktlisten (Kinder, Fachpersonal, sonstiges Personal) der Kohorte zu erstellen mit Anschriften, Telefonnummern und Anwesenheitszeiten in den ansteckungsrelevanten Tagen (s.u.) und diese dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen (wenn möglich Nutzung der Muster- Excellisten).

Relevanter Zeitraum und Quarantäne der Kontaktpersonen:

- Ansteckungsrelevante Tage für eine mögliche Infektion sind
 - bei Symptomfreiheit des Positivfalls 2 Tage vor dessen Testdatum,
 - bei Symptomen des Positivfalls vor dem Test 2 Tage vor dessen Symptombeginn.
- Alle Personen der betroffenen Kohorte, die an den relevanten Tagen anwesend waren, gelten als Kontakte mit höherem Infektionsrisiko und müssen ab sofort in häusliche Quarantäne (vgl. Bild auf Seite 3). Diese dauert 14 Tage ab dem letzten Kontakt.
- Personen außerhalb der Kohorte, die an den relevanten Tagen mehr als 10 Minuten Gesichtskontakt zum Positivfall hatten oder sich mit diesem mehr als 10 Minuten in einem unzureichend gelüfteten Raum aufgehalten haben (Bildung infektiöser Aerosole) oder direkten Kontakt zu Körperflüssigkeiten des Positivfalles (Anniesen, Anspucken, Erbrochenes) hatten, sind ebenfalls als Kontaktpersonen Kategorie 1 einzustufen (vgl. Bild auf Seite 3).
- Keine Quarantäne als Kontaktperson gilt nach Coronaverordnung für
 - Personen, die 2021 an Covid-19 erkrankt waren
 - Personen, die 2020 an Covid-19 erkrankte waren und einmal geimpft wurden und für
 - Personen ab dem 15. Tag nach der 2. Impfung.

- Die Kita erhält nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt eine Erstinformation zur Quarantäne für Erziehungsberechtigte und Personal.
- Alle Kontaktpersonen erhalten später noch ein personalisiertes Anschreiben auf Grundlage der Listen und Daten, die die Einrichtung dem Gesundheitsamt zusendet. Sollten zweimal geimpfte Personen (+ 15 Tage) aufgrund der übersendeten Listen ein Anschreiben erhalten, obwohl für sie keine Quarantäne gilt, dann ist dieses als gegenstandslos zu betrachten.
- Personen (Personal, Eltern), die durchgängig konsequent und korrekt eine FFP2-Maske getragen und jederzeit ausreichend Abstand gehalten und ausreichend gelüftet (20-5-20) haben, gelten nicht als Kontaktpersonen. Für sie gilt keine Quarantäne.

Weitere Informationen:

- Im Falle eines Ausbruchs in einer Kita kann das Gesundheitsamt Testempfehlungen für die Kohorte oder die gesamte Kita aussprechen. Die Informationen werden über die Kitaleitung kommuniziert.
- Antigentest: Eine Person, der mitgeteilt wurde, dass ihr Schnelltest, der nach Coronaverordnung § 19 (1a) von einer medizinischen Fachkraft oder einer vergleichbaren geschulten Person durchgeführt worden ist, positiv ist, ist verpflichtet zur Absonderung für die Dauer von 14 Tagen. Dazu ist keine schriftliche Anordnung o.ä. erforderlich und erfolgt auch nicht. Dies gilt nicht für Selbsttests oder angeleitete Selbsttests.

Empfehlung: Kinder und Kitapersonal mit einem positiven Schnelltestergebnis (auch Selbsttests und angeleitete Selbsttests) sollten umgehend einen PCR-Test im Testzentrum MVZ Außer der Schleifmühle 64 durchführen lassen.

- Ausnahmeregelung für Fachpersonal: Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit sind für das Personal als Kontaktpersonen nach Coronaverordnung Ausnahmen von Quarantäneregelungen möglich. Sie gelten unter bestimmten Voraussetzungen nur für den Arbeitsbereich. Wenn die Einrichtung dieses wahrnehmen möchte, muss der Dienstherr/ Arbeitgeber diese beantragen. Die Namen sind dem Gesundheitsamt zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann dem unter Auflagen zustimmen.